

B e g r ü n d u n g

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
der Stadt Kirchberg für das "Baugebiet III"

Gemäß der Satzung vom 6. August 1964 wird in § 4 (Bauweise) sowie den zeichnerischen Darstellungen auf der Bebauungsplanurkunde die Bebauung der Grundstücke einerseits durch Baulinien und andererseits durch Baugrenzen bestimmt.

Im § 6 (Flächen für Einstellplätze und Garagen) ist die Stellung der Garagen dahingehend geregelt, daß die Errichtung nur an den im Bebauungsplan vorgesehenen Stellen zulässig ist. Für das Baugrundstück Nr. 107 ist der Standort an der nordöstlichen Grundstücksgrenze vorgesehen.

Um den Eigentümern des Grundstückes Nr. 107 die Möglichkeit zu geben, ihr Grundstück besser nutzen zu können und auch den gestalterischen Wünschen Rechnung zu tragen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 3. Juni 1977 beschlossen, daß als Standort der Garage die südwestliche Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück Nr. 108 festgelegt wird.

Da die Grundsätze der Planung nicht wesentlich berührt werden, erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren.

Kirchberg, den 1. Juli 1977

Stadt Kirchberg

I.V. 
Beigeordneter

Ausgefertigt:
Kirchberg, 07. JAN. 1994

Stadt Kirchberg


Stadtbürgermeister

